



Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. dem Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg
vertreten durch Frau Bürgermeisterin und Verbandsvorsitzende Birgit Hannemann
Marktplatz 11, 74189 Weinsberg
(im Folgenden: Gemeindeverwaltungsverband)

und

2. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Frau Anja Kirchknopf,
Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
(im Folgenden: Land)

wegen

wegen durchzuführender Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG zum Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung“ (Kreisverkehr), Gemarkungen Ellhofen und Weinsberg, und wegen durchzuführenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die vermeiden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bebauungsplan ausgelöst werden.

I. Vorbemerkungen

Mit dem Bebauungsplan sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die einer Kompensation bedürfen. Der Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Ein Teil des Ausgleichs erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches und wird durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergab allerdings, dass die Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 33.306 Ökopunkten. Es wird ein Ausgleich durch weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes herbeigeführt.

Die Prüfung des besonderen Artenschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ergab, dass bezüglich der Vögel und Reptilien im Geltungsbereich Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen.

Um sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände durch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlenbrüter, der Goldammer und der Zauneidechsen ausgelöst werden und die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt, werden in Bezug auf die genannten Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen.

Diese Maßnahmen und ihre Umsetzung werden mit diesem Vertrag planungsrechtlich gesichert.

II. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

§ 1

(1) Folgende Maßnahmen werden dem Bebauungsplan zum naturschutzrechtlichen Ausgleich zu geordnet:

- a. **Biotausgleich Feldhecke auf Flst.Nr. 2098**, Gemarkung Lehrensteinsfeld gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag
(Zuordnung: 990 Ökopunkte)
Umsetzung bis **31.12.2026**
- b. **Ökokontomaßnahme Überschuss „Abtsäcker IV“**, Gemeinde Ellhofen gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag
(Zuordnung 32.316 ÖP)
Bereits umgesetzt.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband sichert die Umsetzung der Maßnahmen zur jeweils aufgeführten Frist zu. Ein Kurzprotokoll der Umsetzung wird der uNB bis zum 31.12.2026 vorgelegt. Bestandteile des Protokolls sind aussagekräftige Fotos der umgesetzten Maßnahmen.

III. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

§ 2

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzgl. der Vögel und der Reptilien werden die in der Anlage 3 und 4 dieses Vertrages aufgeführten Maßnahmen umgesetzt.

IV. Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich

§ 3

Goldammer

- (1) Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer wird die in der Anlage 5 zu diesem Vertrag beschriebene Maßnahme auf Flst.Nr. 2397/1, Gemarkung Weinsberg umgesetzt. Die Maßnahme erfolgt vorgezogen bzw. zeitgleich mit der Rodung der Gehölzbestände auf den Straßenböschungen und muss bis zum 28.02. des Jahres, in dessen Winterhalbjahr die Rodung erfolgt, durchgeführt und wirksam sein.
- (2) Zur Evaluierung der Maßnahmen ein Monitoring durchgeführt. Umfang und Dauer des Monitorings sind in der Anlage 5 zu diesem Vertrag näher beschrieben.

§ 4

Höhlenbrüter

(1) Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) folgende Nisthilfen ausgebracht:

- 4 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite,
- 2 Nisthöhlen mit 45mm Fluglochweite.

Das Aufhängen erfolgt bis spätestens zum 28.02.2026. Geeignete Hangplätze sind festzulegen. Sie werden in einem Lageplan dokumentiert, der der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgelegt wird.

(2) Die Kästen werden über einen Zeitraum von mind. 25 Jahren erhalten, gereinigt und bei Abgang oder Verlust gleichartig ersetzt.

Um den Erfolg der Maßnahme zu erfassen und zu bewerten, wird im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Umsetzung der CEF – Maßnahme, im Rahmen der jährlichen Reinigung der Nistkästen, deren Nutzung durch Vögel überprüft und dokumentiert. Der Bericht ist jeweils zum Jahresende der uNB vorzulegen.

Die Kompensation ist erreicht und die CEF - Maßnahme gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Monitoring im dritten Jahr ergibt, dass die Nistkästen angenommen werden.

Sollte das Monitoring innerhalb der drei Jahre ergeben, dass die Ziele nicht erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der UNB weitere populationsstützende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.

§ 5

Zauneidechse

(1) Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen wird die in der Anlage 5 zu diesem Vertrag beschriebe Maßnahme umgesetzt. Bei der Umsetzung sind die in der Maßnahmenbeschreibung aufgeführten Kriterien zu beachten.

Die Maßnahme ist mindestens acht Jahre aufrechtzuerhalten. Nach 8 Jahren kann auf Grundlage einer Bestandserfassung geprüft werden, ob eine Rückvergrämung auf die wiederhergestellten und reptiliengerecht gestalteten neuen Böschungen um den Kreisverkehr möglich ist. Die Rückvergrämung findet erst nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde statt. Kann einer Rückvergrämung nicht zugestimmt werden, ist die Maßnahme dauerhaft zu erhalten.

(2) Zur Evaluierung der Maßnahmen ein Monitoring durchgeführt. Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, ist im ersten, dritten und fünften Jahr nach Anlegung der CEF-Maßnahme im Rahmen eines Monitorings eine Erfolgskontrolle durch Begehungen während der Aktivitätszeit durchzuführen. Als Zielgröße ist eine Population von mind. 12 Individuen nachzuweisen.

Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten.

Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 6

Die Gemeinde unterwirft sich bezüglich der Pflichten nach §§ 1 bis 5 dieses Vertrages gemäß § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der sofortigen Vollstreckung.

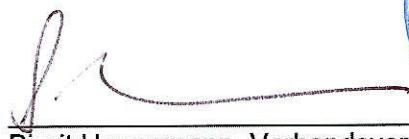
§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 8

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel.

Weinsberg, den 20.11.2025



Birgit Hannemann, Verbandsvorsitzende
(für den Gemeindeverwaltungsverband)

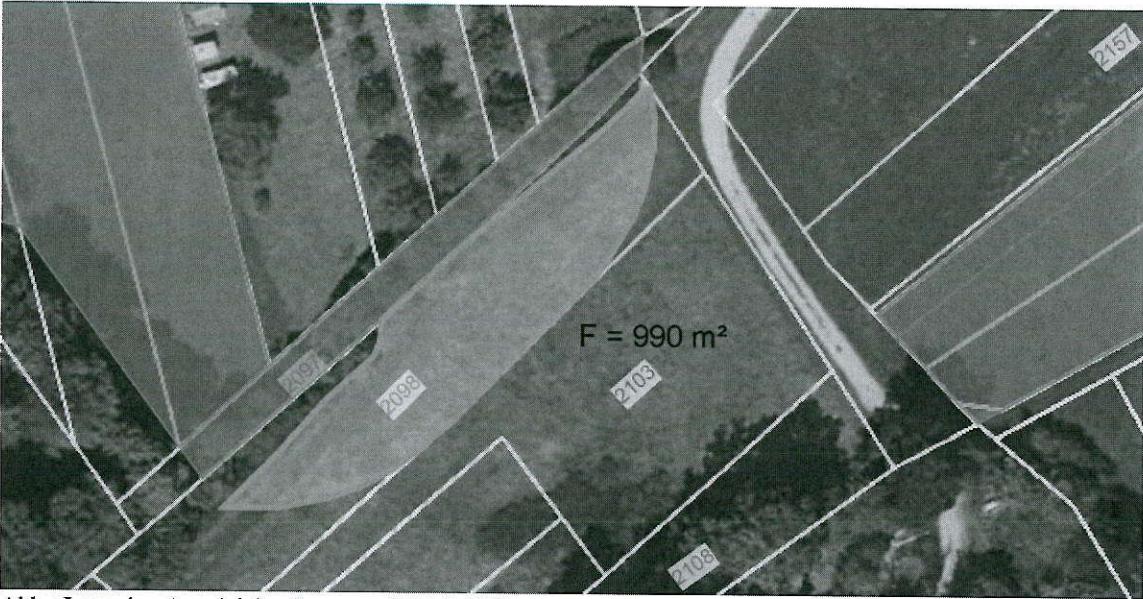
Heilbronn, den 02.12.2025



Anja Kirchknopf
(für das Land Baden-Württemberg)

Anlagen

- Anlage 1 – Maßnahmenbeschreibung Biotopausgleich Flst.Nr. 2098, Lehrensteinsfeld
- Anlage 2 – Ökokontomaßnahme & Ökokontoauszug, Gemeinde Ellhofen
- Anlage 3 – Vermeidungsmaßnahmen Vögel
- Anlage 4 – Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechse
- Anlage 5 – Maßnahmenbeschreibung CEF-Maßnahme Zauneidechse und Goldammer

		Maßnahmenverzeichnis
Landschaftspflegerischer Begleitplan Kreisverkehr Querspange B39a		Maßnahme Nr.: A 2 ext zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
Lage: extern		
Art der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich <input type="checkbox"/> Vermeidung/Minderung		<input type="checkbox"/> Ersatz <input type="checkbox"/> Gestaltung / Schutz
Biotopausgleich Feldhecke auf Flst.Nr. 2098, Gemarkung Lehrensteinsfeld <i>Unter Berücksichtigung der Hecken, die im Baufeld und auf den neuen Böschungen und Seitenstreifen am Kreisverkehr nachgepflanzt werden können, verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 982 m².</i>		
<p>Der Ausgleich soll durch Ergänzung der „Feldhecken Gewann "Horzwiesen", südlich Lehrensteinsfeld“ (Biotop-Nr. 6821-125-0755) auf Flst.Nr. 2098, Gemarkung Lehrensteinsfeld, um rd. 990 m² in die angrenzende Wiese (Fettwiese) hinein erbracht werden.</p> <p>Die Erweiterungsfläche wird mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Pflanzabstand von 1,5 m mit gebietsheimischen Gehölzen entsprechend der Pflanzliste im Anhang bepflanzt. Zu pflanzen sind Sträucher und Laubbauheimster der Größe 2xv, 60 – 100 cm. Die Hecke wird abschnittsweise alle 10 - 15 Jahre auf den Stock gesetzt.</p>		
		
<p>Abb.: Lageplan Ausgleichspflanzung (M 1:1.000)</p>		
<p>Aufwertung</p> <p>Mit der Bepflanzung einer Fettwiese (13 ÖP/m²) als Feldhecke (14 ÖP/m²) entsteht eine Aufwertung von 1 ÖP/m² bzw. insgesamt 990 ÖP.</p>		
<p>Zuordnung: 990 ÖP (Das Defizit reduziert sich auf 32.316 ÖP).</p>		

Anlage 2 - Berechnung Kompensationsüberschuss BP "Abtsäcker IV", Stand 27.09.2017

Schutzgut Tiere und Pflanzen							
A1. Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes							
1 Teilfläche Nr.	2 Code (entsprechend Biotoptypenliste)	3 Biotoptyp (entsprechend Biotoptypenliste)	4 Fläche / Stück (m ² /St.)	5 Wertstufe Basismodul (A-E)	6 Wertstufe Feinmodul (1-64)	7 Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 6)	
1	42.20	Ortsrandeingrünung	1.500	C	14	21.000	
2	60.50	Straßenbegleitgrün	1.182	E	4	4.728	
3	60.20	Verkehrsfläche	12.206	E	1	12.206	
4	60.20	Rückhaltebecken	1.537	E	1	1.537	
5	60.10	von Bauwerken bestandene Fläche	115.516	E	1	115.516	
Gesamtfläche A1:				131.941	Gesamtflächenwert A1:		154.987
B1. Zustand des Untersuchungsgebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans							
1	42.20	Ortsrandeingrünung	2.310	C	14	32.340	
2	60.50	Straßenbegleitgrün	1.542	E	4	6.168	
3	60.20	Verkehrsfläche	12.206	E	1	12.206	
4	60.20	Rückhaltebecken	1.537	E	1	1.537	
5	60.10	von Bauwerken bestandene Fläche	114.346	E	1	114.346	
-	45.30	Bäume Verkehrsfläche	(33)	-	8(600)	19.800	
-	45.30	Bäume gewerbliches Grün	(29)	-	8(450)	13.050	
Gesamtfläche B1:				131.941	Gesamtflächenwert B1:		199.447
C1. Gesamtbilanz Untersuchungsgebiet							
Gesamtflächenwert B1 - Gesamtflächenwert A1						+ 44.460	

Ökokonto in der Bauleitplanung



LANDKREIS HEILBRONN

Ökokonto der Gemeinde Ellhofen

Stand: 06.11.2024

28.11.2025 B 30.4.-P 339

				0				0
				0				0
				0				0
				0				0
				0				0
				0				0
				0				0

Guthaben gesamt: 340.218

Landschaftspflegerischer Begleitplan Kreisverkehr Querspange B39a		Maßnahmenverzeichnis
		Maßnahme Nr.: V 3 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
Lage: Arbeitsbereich / Baukorridor		
Art der Maßnahme		
	<input type="checkbox"/> Ausgleich	<input type="checkbox"/> Ersatz
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minderung	<input type="checkbox"/> Gestaltung / Schutz
Maßnahmenbeschreibung:		
Vorgezogene Gehölzrodung und Mähen des Baufeldes Um zu vermeiden, dass Vögel im Baufeld Nester anlegen, werden die erforderlichen Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt. Die Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden. Der Rückschnitt von ins Baufeld ragenden Ästen findet ebenfalls im Winterhalbjahr statt. Wiesenvegetation, brachliegende Äcker und Sonderkulturländer und die Straßenseitenstreifen werden im selben Zeitraum möglichst kurz gemäht. Vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn ist die Vegetation durch regelmäßige Mahd kurzzuhalten. Die Entfernung der Feldheckenbiotope ist erst in der zulässigen Rodungsperiode vor Beginn der Vergrämungs-/ Umsetzungsmaßnahme der Zauneidechse zulässig.		

Anlage 4 zum ÖrV

		Maßnahmenverzeichnis	
Landschaftspflegerischer Begleitplan Kreisverkehr Querspange B39a		Maßnahme Nr.: V 4 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
Lage: Arbeitsbereich / Baukorridor (entsprechend Maßnahmenplan)			
Art der Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minderung	<input type="checkbox"/> Ersatz <input type="checkbox"/> Gestaltung / Schutz	
Maßnahmenbeschreibung:			
<p>Vermeidungskonzept Zauneidechse</p> <p>Alle Arbeits- und Baubereiche werden im Winterhalbjahr möglichst kurz gemäht und bis zum Baubeginn durch regelmäßige Mahd offengehalten (siehe V 3). Die erforderlichen Gehölzrodungen finden im Winterhalbjahr statt. Die Wurzelstücke der Gehölze in den Lebensstätten und potentiellen Lebensstätten der Zauneidechsen bleiben zunächst im Boden. Bis Mitte März werden die Fläche nochmal möglichst kurz gemäht, das Mahdgut und alle Deckung bietenden Strukturen aus den Flächen geräumt. Die Mahd zur Vergrämung ist bei kühlen Temperaturen und mit einer Schnitt-höhe von 10 – 15 cm mittels Balkenmäher oder Freischneider durchzuführen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Mitte März werden die Vergrämungsflächen gemäß Maßnahmenplan mit Reptilienschutzzäunen (Höhe \geq 70 cm) eingezäunt.</p> <p>Im Anschluss werden die Vergrämungsflächen an zunächst mindestens drei Terminen durch Fachkundige begangen. Vorgefundene Zauneidechsen sowie andere Reptilien und Kleintiere werden aufgenommen (Kescher, Handfang) und in Lebensstätten der Umgebung bzw. die herzstellenden Ersatzlebensstätten (siehe CEF 3) verbracht.</p> <p>Bei Zauneidechsenfunden bei den Terminen müssen weitere Termine erfolgen, bis an mind. drei aufeinanderfolgenden Terminen bei geeigneter Witterung keine Tiere mehr festgestellt werden. Die Baufreigabe erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (reptilienkundliches Fachpersonal), wenn nach dreimaliger Begehung an unterschiedlichen Tagen (Abstand von mind. 2 Tagen) bei geeigneter Witterung der Bauflächen keine Individuen mehr festgestellt werden konnten.</p> <p>Die Wurzelstücke werden zwischen Anfang April und Anfang Mai (oder wieder im Zeitraum von Mitte August bis Anfang September) in Begleitung von Fachkundigen gezogen und aus dem Baufeld geräumt. In diesem Zuge wird in den Vergrämungsflächen die oberste Bodenschicht abgezogen. Im Anschluss werden die Reptilienzäune gemäß Maßnahmenplan an die Grenzen des Baufeldes umgestellt, um eine Wiedereinwanderung in die Baufelder zu vermeiden. Der Reptilienschutzaun ist regelmäßig in einem mindestens ein- bis zweiwöchigen Turnus auf seine Funktion zu überprüfen. Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen. Die Vergrämung und Umsetzung ist zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist der uNB zu übersenden. Durch die Begrenzung des Arbeitsbereichs (V 1) und weiterführende Schutzmaßnahmen (S 1) werden Lebensstätten und potentiellen Lebensstätten außerhalb des Baufeldes bauzeitlich geschützt. Zur Sicherstellung, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt umgesetzt werden, sind die Baumaßnahmen von einem qualifizierten Fachbüro zu begleiten, zu betreuen und zu dokumentieren. Werden im Zuge der Bebauung Erdmieten während der Vegetationsperiode länger in der Nähe zu potentiellen Lebensstätten der Zauneidechse gelagert und mit Ruderalvegetation begrünt, kann eine temporäre Besiedlung mit Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um das Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 Abs. 1 bei der Entfernung der Erdmieten zu vermeiden, sollte in so einem Fall eine fachkundige Person überprüfen, ob eine Besiedlung mit Zauneidechsen stattgefunden hat. Es sind ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Mit Hilfe einer ökologischen Baubegleitung können vorhandene Tiere beispielsweise in die neu geschaffenen Strukturen vergrämt werden.</p>	<p>Länge Reptilienzäune: ca. 600 lfm</p>		

Landschaftspflegerischer Begleitplan Kreisverkehr Querspange B39a		Maßnahmenverzeichnis
		Maßnahme Nr.: CEF 1 / 3 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
Lage: Flst.Nr. 2397/1 – außerhalb Bau- und Arbeitsbereich		
Art der Maßnahme <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich <input type="checkbox"/> Ersatz </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <input type="checkbox"/> Vermeidung/Minderung <input checked="" type="checkbox"/> Gestaltung / Schutz </div>		
Maßnahmenbeschreibung: <p>Temporäre CEF-Maßnahme Goldammer (1) und Zauneidechse (3) auf Flst.Nr. 2397/1</p> <p>Um den zeitweisen Verlust von Gehölzbeständen und den temporären Lebensraumverlust für Zauneidechsen zu überbrücken, wird ein 2.635 m² großer Bereich einer Wiese im Flst.Nr. 2397/1 als Lebensraum für diese Arten hergerichtet.</p> <p>In der Wiesenfläche werden insgesamt 11 kombinierte Stein-, Reisig- und Totholzhaufen mit jeweils mit jeweils rd. 6 m² Gesamtgröße angelegt, die teilweise in den Untergrund eingebunden und mit einer Sandlinse ergänzt werden. Die Habitatstrukturen bestehen etwa zur Hälfte aus Steinmaterial unterschiedlicher Körnung (von ca. 6 cm bis zu 40 cm). Mindestens 80 % der Steine sollten einen Durchmesser von 20 – 40 cm haben, der Rest kann kleiner oder grösser sein. Es sollte gebietsheimisches Steinmaterial verwendet werden.</p> <p>Am Nordrand werden insgesamt vier jeweils mind. 25 m lange und mind. 2,00 m hohe (!) Totholzhaufen angelegt, um für Goldammern kurzfristig Ansitzwarten und geeignete Brutplätze zur Verfügung zu stellen. Das Material aus den Rodungen im Baufeld kann verwendet werden.</p>		
<p>Abb.: Lageplanskizze zur CEF-Maßnahme für Zauneidechse und Goldammer</p> <p>4-5 der anzulegenden Stein-, Totholz- und Reisighaufen sind in Anlehnung an die zwei unten aufgeführten Abbildungen anzulegen. Für die Anlage der Totholzhaufen ist Totholz und kein frisches Schnitt-gut zu verwenden.</p>		

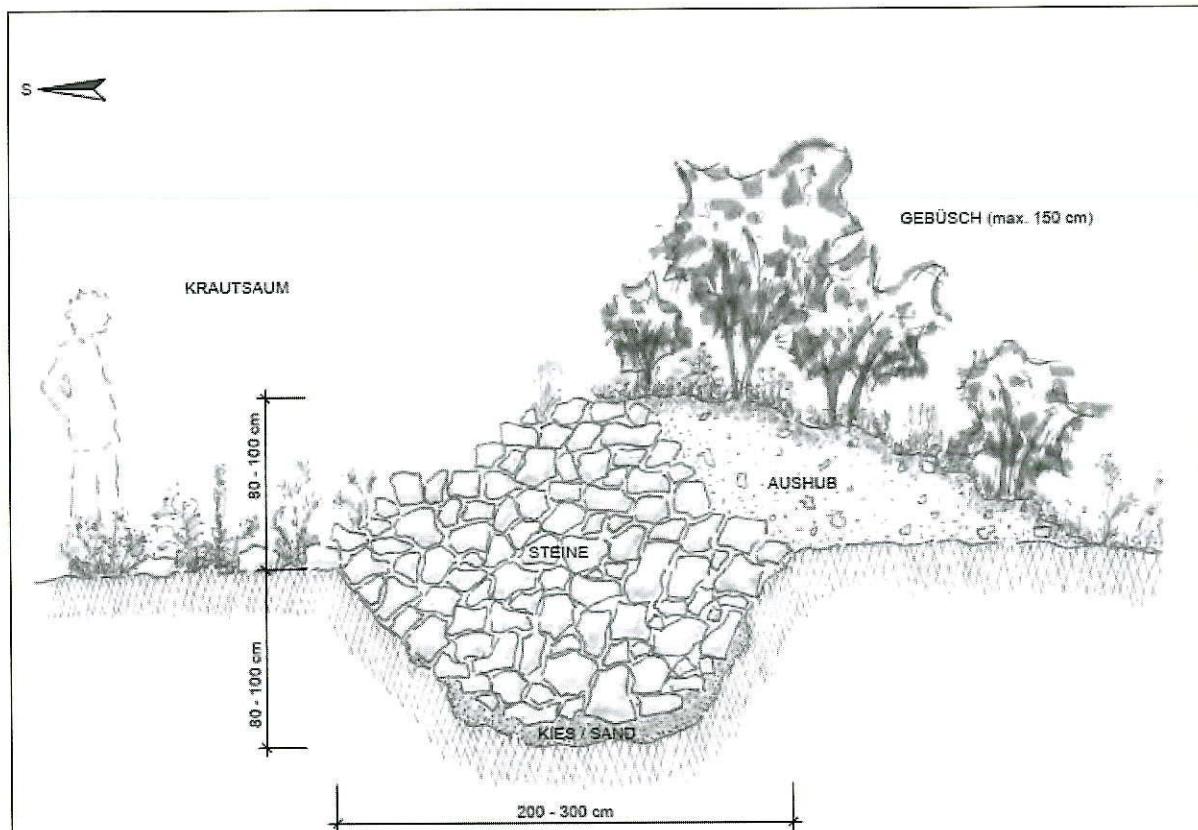


Abbildung: Quelle: Praxismerkblatt Kleinstrukturen – Steinhaufen und Steinwälle, karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, 20.12.2011

Wurzelstock-Sandhaufen

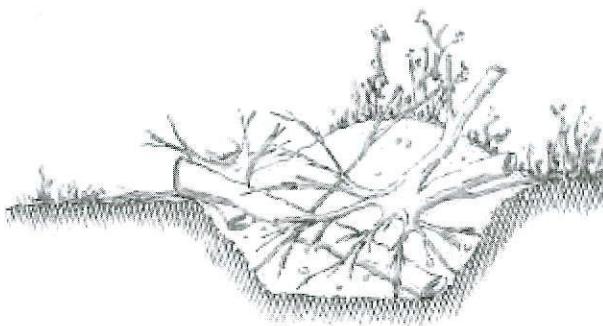


Abbildung: Umgang mit Eidechsen bei Eingriffsvorhaben, Fachliche Fortbildung der Landespflege im Landesamt für Geoinformationen und Landesentwicklung Baden Württemberg, 22.11.2023

Zwischen den Strukturen wird ein mind. 5,00 m breiter Streifen des artenarmen Grünlandes oberflächig bearbeitet und anschließend mit einer Magerwiesenmischung gesicherter Herkunft (UG 11) eingesät. Damit wird das Grünland als Lebensraum für Insekten aufgewertet, die Nahrungsgrundlage für die Zaudenidechsen sein werden. Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege entsprechend den Vorgaben des Saatgutherstellers zu erbringen.

Die Vergrämung/das Umsetzen der Reptilien kann erst beginnen, wenn die Ersatzlebensstätte als Lebensraum geeignet ist. Die Ersatzlebensstätte wird zum Baufeld und den angrenzend intensiv genutzten Flächen mit reptiliensicheren Zäunen gesichert, um eine Abwanderung der Reptilien in diese Richtungen zu vermeiden. Nach Südwesten zu den verbleibenden (potentiellen) Lebensstätten ist die Einzäunung geöffnet zu halten. Zur Sicherstellung, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt umgesetzt werden, sind die Baumaßnahmen von einem qualifizierten Fachbüro zu begleiten, zu betreuen und zu dokumentieren. Die Maßnahme kann bei Erreichung der ökologischen Funktion für die

Vergrämung bzw. Umsetzung freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt ausschließlich nach Prüfung durch die Umweltbaubegleitung. Die uNB über den Zeitpunkt der Freigabe vorab zu informieren.

Pflege und Entwicklung:

Eine halboffene Gestaltung der Fläche wird durch eine abschnittsweise Mahd erreicht. Ein erster Schnitt wird Anfang bis Mitte Mai durchgeführt und dabei nur die Hälfte der Fläche gemäht. Ein zweiter Schnitt erfolgt Mitte/Ende Juli. Dabei wird die zunächst ungemähte Hälfte abgemäht, während der im Frühjahr gemähte Bereich bis ins kommende Frühjahr als Altgrasbereiche erhalten wird.

Das unmittelbare Umfeld der Haufen wird bei beiden Pflegegängen freigemäht. Die Mahd zur Pflege ist bei kühlen Temperaturn und mit einer Schnitthöhe von 10 – 15 cm mittels Balkenmäher oder Freischneider durchzuführen. Das Mahdgut ist abzuräumen.

Die temporäre Maßnahme CEF 1 (Goldammer) ist so lange zu erhalten, bis wieder natürliche Lebensraumstrukturen für die Goldammer zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt des Rückbaus der Maßnahme ist fachgutachterlich festzulegen und mit der uNB vorher abzustimmen.

Eine Rückvergrämung der Zauneidechsen ist frühestens nach 8 Jahren, nach Nachweis der Lebensraumeignung auf den neuen Böschungen und nach Zustimmung durch die uNB möglich. Bei Bedarf ist die Maßnahme dauerhaft zu erhalten.

Monitoring

Monitoring Goldammer: Zum Nachweis des Bruterfolgs ist ein 5-jähriges Monitoring durchzuführen. Die Erfassungstermine sind an der Biologie der Goldammer zu orientieren (siehe Südbeck et al 2005). Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, ist im zweiten, dritten und fünften Jahr nach Anlage der CEF-Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings eine Erfolgskontrolle durch Begehungen zur Brutzeit durchzuführen. Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Monitoring Zauneidechse:

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, ist im ersten, dritten und fünften Jahr nach Anlegung der CEF-Maßnahme im Rahmen eines Monitorings eine Erfolgskontrolle durch Begehungen während der Aktivitätszeit durchzuführen. Als Zielgröße ist eine Population von mind. 12 Individuen nachzuweisen.

Fläche / Struktur	ca. Größe / Stückzahl	Saatgutmischung
Grünland	2.635 m ²	vorhanden
Benjeshecke/Reisighaufen	4 St.	-
Stein- und Totholzhaufen	11 St.	-